

Stadt Warendorf  
Der Bürgermeister

### **Wahlbekanntmachung**

Am 14. September 2025 finden in Nordrhein-Westfalen die allgemeinen Kommunalwahlen statt.

In der Stadt Warendorf werden hiernach

die Wahl des Landrates und  
der Vertretung des Kreises Warendorf (Kreistag) sowie  
die Wahl des Bürgermeisters  
der Vertretung der Stadt Warendorf (Stadtrat)

gemeinsam durchgeführt.

1. Die Wahlen dauern von 08:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die Stadt Warendorf ist in 20 allgemeine Wahlbezirke (= allgemeine Stimmbezirke für die Kommunalwahl) eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24.08.2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Auf die Kreiswahlbezirke entfallen folgende Gemeindewahlbezirke als Stimmbezirke:

Kreiswahlbezirk Nr.	Gemeindewahlbezirk Nr.
14	11, 12, 13, 14, 15
15	1, 6, 7, 8, 9
16	2, 3, 4, 5, 10
17	16, 17, 18, 19, 20

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse am 15:00 Uhr im Verwaltungsgebäude der Stadt Warendorf, Lange Kesselstraße 4-6, 48231 Warendorf, zusammen. Die Auszählung der Briefwahl erfolgt in den Wahlbezirken.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Der Wähler/Die Wählerin soll das Wahlbenachrichtigungsschreiben, aus der gekennzeichnet ist, für welche Wahlen er/sie berechtigt ist, zur Wahl mitbringen. Sie verbleibt wegen einer evtl. Stichwahl beim Wähler/bei der Wählerin. Damit sich der Wähler/die Wählerin auf Verlangen des Wahlvorstands über seine/ihre Person ausweisen kann, sollte er/sie stets den Personalausweis, Reisepass oder einen sonstigen Identitätsnachweis mitbringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraums jeweils einen amtlichen Stimmzettel für die Wahlen ausgehändigt, zu denen sie wahlberechtigt sind.

3.1 Jeder Wähler/Jede Wählerin hat für die Landrats- und Kreistagswahl sowie für die Bürgermeister- und Stadtratswahl jeweils eine Stimme. Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur eine Bewerberin bzw. ein Bewerber

- a) für das Amt des Landrats
- b) für den Kreistag
- c) für das Amt des Bürgermeisters
- d) für den Stadtrat

gekennzeichnet werden.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt.:

- a) für die Landratswahl: kanariengelbe Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- b) für die Kreistagswahl: eosinfarbene Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- c) für die Bürgermeisterwahl: hellgrüne Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- d) für die Stadtratswahl: hellgraue Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

3.2 Die Stimmzettel müssen von den Wählern in der Wahlkabine des Wahlraums oder einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und einzeln so gefaltet werden, dass die Stimmabgaben nicht erkennbar sind.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk (Stimmbezirk) sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Stören des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen haben, können den Wahlen

- a) durch Stimmabgabe in dem auf dem Wahlschein angegeben Wahlbezirk oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

5.1 Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:

- einen amtlichen Wahlschein
- einen amtlichen kanariengelben Stimmzettel für die Landratswahl
- einen amtlichen eosinfarbigen Stimmzettel für die Kreistagswahl
- einen amtlichen hellgrünen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl
- einen amtlichen hellgrauen Stimmzettel für die Gemeinderatswahl
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

5.2 Der Wahlbrief mit den jeweils dazugehörenden Stimmzetteln in dem richtigen verschlossenen Stimmzettelumschlag und dem unterschriebenen Wahlschein muss

so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle übersandt werden, dass dieser dort spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr eingeht.

Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

Der Wahlbrief wird ohne Frankierung durch die Deutsche Post AG befördert. Der Wahlbrief kann auch bei der auf den Wahlbriefumschlag genannten Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in einem Bereich mit einem Abstand von weniger als zwanzig Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig.

Warendorf, 01.09.2025



Peter Horstmann  
Bürgermeister